

Ökumenische Zusammenarbeit
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
und der Erzdiözese Freiburg

*Arbeitsfelder Klinikseelsorge:
Krankenhaus-, Kur- und Reha-Seelsorge*



Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften

zwischen Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden,
Dekanaten und
Arbeitsfeldern
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

und

Pfarreien/Seelsorgeeinheiten,
Dekanaten und
Arbeitsfeldern
in der Erzdiözese Freiburg

Vorwort

Diese Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften versteht sich als gemeinsame Verpflichtung zur Zusammenarbeit aufgrund der „Charta Oecumenica - Leitlinien für die Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Europa“.

Sie will die ökumenische Zusammenarbeit auf allen Ebenen unserer Kirche fördern, stärken und einen verbindlichen Maßstab setzen.

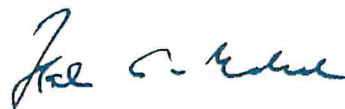
Diese Vereinbarung hat keinen kirchenrechtlich gesetzlichen Charakter. Ihre Verbindlichkeit besteht in der Selbstverpflichtung der Beteiligten, diese Vereinbarung mit Leben zu füllen.

Für die Erzdiözese Freiburg

Für die Evangelische Landeskirche in Baden



Erzbischof
Stephan Burger



Landesbischof
Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Freiburg im Breisgau/Karlsruhe

31. Oktober 2017

Präambel

- Im Bekenntnis zur Taufe als dem gemeinsamen grundlegenden Band der Einheit in Jesus Christus,
- getragen von der Bitte Jesu, „dass alle eins seien“ (Joh 17, 21),
- im Glauben an Jesus Christus als Haupt der Kirche und Herrn der Welt auf der gemeinsamen Grundlage des Wortes Gottes, wie es die Heilige Schrift bezeugt,
- auf der Grundlage des Glaubensbekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel (381) als Auslegung der Heiligen Schrift,
- in Erinnerung an die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre von 1999¹,
- in Erinnerung an die von der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg 1999 unterzeichnete gemeinsame Erklärung²,
- ermutigt durch die gemeinsame Unterzeichnung der Charta Oecumenica auf dem ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003,
- im Blick auf die gemeinsam mit neun anderen Mitgliedskirchen der ACK in Magdeburg 2007 unterzeichnete wechselseitige Anerkennung der Taufe,
- gemeinsam verpflichtet auf die Prinzipien und Empfehlungen des u.a. vom päpstlichen Rat für den interreligiösen Dialog und dem Ökumenischen Rat der Kirchen unterzeichneten Dokuments „Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt“,
- ermutigt durch die langjährige geschwisterliche Zusammenarbeit

verpflichten sich

**der Konvent der Krankenhaus-, Kur- und Reha-Seelsorge in der Evangelischen
Landeskirche in Baden**

und

die Arbeitsgemeinschaft Katholische Klinikseelsorge in der Erzdiözese

Freiburg

sowie

**die jeweiligen Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten für die Klinik-, Kur- und
Rehaseelsorge in der Evangelischen Landeskirche Baden und der Erzdiözese**

Freiburg

¹ Unterzeichnet am 31.10.1999 vom [Lutherischen Weltbund](#) (LWB) und dem Päpstlichen Rat zur Förderung der christlichen Einheit, Beitritt der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen am 5.7.2017

² Gottesdienst und Amtshandlungen als Orte der Begegnung, Gemeinsame Erklärung der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, Freiburg/Karlsruhe 1999

zu weiteren Schritten auf dem Weg zur sichtbaren Einheit in einem Glauben und in der einen eucharistischen Gemeinschaft und unterzeichnen folgende Vereinbarung:

1. Grundsatz

Ökumene geschieht bereits in vielfältigen Formen gemeinsamen Handelns in der Erzdiözese Freiburg und in der Evangelischen Landeskirche in Baden in unseren Gemeinden, Dekanaten, Verbänden, Diensten und Werken.

Wir verpflichten uns weiter, auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens dem entgegenstehen.³

2. Gottesdienstliches und geistliches Leben, theologisches Gespräch

Unsere Ökumene lebt davon, dass wir Gottes Wort gemeinsam hören und den Heiligen Geist in uns und durch uns wirken lassen. Wir wollen den bisherigen Weg fortsetzen, durch Gebete und Gottesdienste die geistliche Gemeinschaft zu vertiefen und die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi zu fördern. Wir verpflichten uns, auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung zu „Gottesdienst und Amtshandlungen als Orte der Begegnung“ für die christliche Einheit, füreinander, miteinander und gemeinsam für andere zu beten.⁴

An folgenden Feiertagen bzw. zu folgenden Anlässen wollen wir einander einladen und nach Möglichkeit gemeinsam Gottesdienst feiern: Dies haben wir in der Vereinbarung unter Punkt 6.2.5. festgehalten.

Unsere in Christus begründete Zusammengehörigkeit und Einheit ist von grundlegender Bedeutung. Wir verpflichten uns, die ökumenische Gemeinschaft im Dialog gewissenhaft und intensiv fortzusetzen. Wenn Kontroversen in Fragen des Glaubens und der Ethik bestehen, suchen wir das Gespräch und erörtern alle, auch strittige Fragen, gemeinsam im Licht des Evangeliums und der Überlieferung unserer Kirchen.⁵

Anlässe und Formen des ökumenisch-theologischen Gesprächs auf dem Weg zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben sehen wir in allen uns betreffenden Aufgaben- und Themenbereichen der Klinik, - Kur- und Rehaseelsorge.

³ Charta Oecumenica, Leitlinie 4

⁴ Charta Oecumenica, Leitlinie 5

⁵ Charta Oecumenica, Leitlinie 6

Wir führen Gespräche über Glaubensfragen und ethische Fragestellungen mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Pflegekräften und Ärztinnen und Ärzten. Wir arbeiten in ethischen Gremien und Formaten mit und fördern die Fortbildung von Mitarbeitenden in den Kliniken. Gemeinsam wollen wir im Geiste der Botschaft Christi im Kontext des Gesundheitswesens Zeugnis geben.

3. Pastorales Zusammenwirken „nach innen“

Im ökumenischen Miteinander ist es wichtig, die geistlichen Gaben der verschiedenen christlichen Traditionen kennen zu lernen, sich davon bereichern zu lassen und so voneinander zu lernen. Daher verpflichten wir uns, das Leben unserer Kirchen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Arbeitsbereichen kennen zu lernen, einander zu den jeweiligen Gottesdiensten und Veranstaltungen einzuladen sowie regelmäßige Begegnungen zu vereinbaren. Wir wollen Selbstgenügsamkeit überwinden und mögliche Vorurteile beseitigen, die Begegnung miteinander suchen und füreinander da sein.⁶

Viele Christinnen und Christen leben und wirken gemeinsam in Freundschaften, in der Nachbarschaft, im Beruf und in ihren Familien. Insbesondere konfessionsverbindende Ehen und Familien müssen darin unterstützt werden, Ökumene in ihrem Alltag zu leben.

Wo die Voraussetzungen gegeben sind, ermöglichen wir die gemeinsame Trauung konfessionsverbindender Ehepartner (Formular C).

Wir wollen als evangelische und katholische Seelsorgende und Mitarbeitende in den Bereichen der Klinik-, Kur- und Rehaseelsorge gemeinsam das Evangelium durch Wort und Tat für das Heil aller Menschen verkündigen. Angesichts vielfältiger Orientierungslosigkeit, aber auch mannigfacher Suche nach Sinn sind die Christinnen und Christen besonders herausgefordert, ihren Glauben zu bezeugen. Dazu bedarf es des verstärkten Engagements und des Erfahrungsaustauschs in Katechese und Seelsorge.⁷ Daher verpflichten wir uns gegenseitig, in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Klinik-, Kur-, und Rehaseelsorge, einander zu informieren und Absprachen zu treffen bzw. gemeinsam zu handeln. Die entsprechenden Standards haben wir, nach Bereichen aufgeteilt, nachfolgend unter Punkt 6.1. festgelegt.

⁶ Charta Oecumenica, Leitlinie 3

⁷ Charta Oecumenica, Leitlinie 2

4. Zusammenwirken „nach außen“: Kirche in der Öffentlichkeit, Diakonie, interreligiöses Gespräch

Ebenso wichtig ist es, dass das ganze Volk Gottes gemeinsam das Evangelium in die gesellschaftliche Öffentlichkeit hinein vermittelt wie auch durch sozialen Einsatz und die Wahrnehmung von politischer Verantwortung zur Geltung bringt.⁸

Mit den Grundsätzen der Charta Oecumenica verpflichten wir uns zum Einsatz für Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung, Versöhnung und Frieden in unserer Gesellschaft und weltweit. Wir setzen uns ein für den Schutz von Minderheiten und gegen jede Form von Antisemitismus oder Rassismus.⁹

Wir nehmen die interreligiösen Impulse der Charta Oecumenica auf und verpflichten uns, „allen Formen von Antisemitismus und Antijudaismus in Kirche und Gesellschaft entgegenzutreten“ und „auf allen Ebenen den Dialog mit unseren jüdischen Geschwistern zu suchen und zu intensivieren“¹⁰ sowie „den Muslimen mit Wertschätzung zu begegnen“ und „bei gemeinsamen Anliegen mit Muslimen zusammenzuarbeiten“¹¹.

So verpflichten wir uns, in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, der interreligiösen Arbeit einander zu informieren und Absprachen zu treffen und wenn möglich gemeinsam zu handeln. Die entsprechenden Standards haben wir nachfolgend unter Punkt 6 festgelegt.

5. Ökumene in veränderten Strukturen

Ökumene braucht verbindliche Formen der Begegnung, des Informationsaustauschs und der Absprachen hinsichtlich der konkreten Zusammenarbeit. Ökumene braucht Kontinuität, aus der Vertrauen wachsen kann.

Angesichts unterschiedlicher Strukturen in unseren Kirchen, in denen Bezugsgrößen wie Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde, Seelsorgeeinheit, Bezirk und Dekanat, aber auch der Zuschnitt von Arbeitsbereichen nicht immer deckungsgleich sind, vereinbaren wir die Schaffung notwendiger Kontakt- und Kommunikationsformate,

- vor Ort an den einzelnen Dienstorten,
- auf den Ebenen der Arbeitsgemeinschaft und des Konventes
- sowie auf fachlicher Ebene zwischen den Referentinnen und Referenten auf diözesaner bzw. landeskirchlicher Ebene.

⁸ Charta Oecumenica, Leitlinie 2

⁹ Charta Oecumenica, Leitlinie 8 und 9

¹⁰ Charta Oecumenica, Leitlinie 10

¹¹ Charta Oecumenica, Leitlinie 11

Die Ausprägungen dieses Miteinanders erarbeiten wir und reflektieren wir in ökumenischer Verbundenheit, in Respekt und Achtung voreinander.

6. Spezifische Vereinbarungen für die Arbeit der Klinik- Kur- und Rehasseelsorge vor Ort

Die vorangegangenen Überlegungen und Ausführungen und der bisher gemeinsam beschrittene Weg des Glaubens und der Ökumene an den einzelnen Dienstorten der Klinik- Kur- und Rehasseelsorge führten zur Vereinbarung gemeinsamer Grundsätze, die sich wie folgt ausprägen:

6.1. Präambel der Klinikseelsorge

"Bemüht euch, die Einheit des Geistes zu bewahren durch den Frieden, der euch zusammenhält. E i n Leib und e i n Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; e i n Herr, e i n Glaube, e i n e Taufe, e i n Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist." (Epheser 4,3-6)

Mit dieser Vereinbarung zur ökumenischen Zusammenarbeit in der Klinik- bzw. Kur- und Reha- Seelsorge stellen sich die Erzdiözese Freiburg und die evangelische Landeskirche in Baden in bestehende Entwicklungen hinein, ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen.

Die Vereinbarung wurzelt in den vielfältigen Begegnungen und dem gewachsenen Vertrauen zwischen den beiden Kirchen, wie es in der Entsendung von Delegierten zur jeweiligen Jahrestagung, im Austausch zwischen den verschiedenen Leitungsgremien und in der Zusammenarbeit in gemeinsamen Arbeitsgruppen seinen Ausdruck findet.

Dies geschieht im Wissen darum, dass ökumenische Kooperation eine innere Konsequenz aus dem Evangelium und dem christlichen Glauben ist.

Ökumenische Zusammenarbeit stärkt die Stimme des christlichen Glaubens, sie kräftigt die Glaubwürdigkeit der Klinikseelsorge und das Wirken der Kirche Jesu Christi im Krankenhaus. Sie wird auch von Patientinnen und Patienten sowie dem Personal und den Verantwortlichen vielfach erwartet.

Darüber hinaus ist es die Absicht beider Kirchen, die bestehende ökumenische Kooperation in den Kliniken vor Ort zu würdigen und ihre Verbindlichkeit zu stärken.

Der Reichtum des christlichen Glaubens ist weiter als Einzelne und ihre Kirche es sind. Jede kirchliche Mitarbeiterin und jeder kirchliche Mitarbeiter bringt einen unverzichtbaren Ausschnitt ihrer/seiner Tradition in die Klinikseelsorge ein. Prägend für die ökumenische Kooperation ist der Respekt vor dem Selbstverständnis und der Eigenständigkeit beider Kirchen.

6.2. Bereiche der ökumenischen Zusammenarbeit

6.2.0. Basis der ökumenischen Zusammenarbeit

Basis der Zusammenarbeit ist eine Verständigung über das jeweilige Seelsorgeverständnis und die gemeinsamen Grundlagen.

Die Zusammenarbeit soll vom Geist der gegenseitigen Wertschätzung und Achtung geprägt sein.

Das führt auf allen ökumenischen Ebenen zu präzisen, verlässlichen Vereinbarungen und Absprachen. Kontinuierlicher Austausch in regelmäßiger Kommunikation ermöglicht Transparenz und stärkt wechselseitiges Vertrauen.

6.2.1. Stellenbeschreibungen / Arbeitsplatzbeschreibungen

Eine Stellenbeschreibung / Arbeitsplatzbeschreibung ist vorhanden und liegt den beteiligten Klinikseelsorgenden vor.

Sie enthält Angaben zu den Aufgaben und zum Arbeitsumfang in der Klinikseelsorge und gegebenenfalls auch zu weiteren Arbeitsbereichen.

Der Bereich ökumenische Zusammenarbeit wird in der Aufgabenbeschreibung / Dienstanweisung / Arbeitsplatzbeschreibung und in den Stellenausschreibungen eigens festgehalten.

6.2.2. Dienstgespräche

Gemeinsame Dienstgespräche dienen der gegenseitigen Information, dem Austausch, der Planung und den Absprachen im Dienst der Klinikseelsorge.

6.2.2.1. Regelmäßige Dienstgespräche

Regelmäßige ökumenische Dienstgespräche finden statt, in der Regel monatlich, mindestens aber vier Mal im Jahr.

6.2.2.2. Protokoll

Die Ergebnisse und Vereinbarungen der Dienstgespräche werden protokolliert.

6.2.3. Zusammenarbeit und Arbeitsteilung

Es gibt Absprachen über Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung in den Stationen und in den Arbeitsbereichen.

Die Zuständigkeit für Spezialgebiete ist geklärt z. B. Palliativbereich, Ethik, berufsethischer Unterricht, Geriatrie, Psychosomatik.

Die Zuständigkeit für Stationen ist geklärt z. B. Gender-Orientierung (Frauenstation, Urologie).

Die Übergabe von Patientinnen und Patienten an die andere Konfession ist geregelt.

Die Zuständigkeit für Kooperationen mit anderen Gruppen ist geregelt, z. B. Grüne Damen.

Die Aufteilung der Stationen und Zuständigkeiten ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu sortieren.

6.2.4. Anwesenheit, Erreichbarkeit und Rufbereitschaft

6.2.4.1. Anwesenheit

Damit eine verlässliche Präsenz der Klinikseelsorge gewährleistet ist, sind Urlaubsplanung, Zeiten der Abwesenheit und Vertretungen abgesprochen und möglichst frühzeitig schriftlich festgehalten.

Es gibt eine Übersicht über die regulären Präsenzzeiten der jeweiligen Seelsorgerin / des jeweiligen Seelsorgers.

6.2.4.2. Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit der Klinikseelsorge ist gewährleistet (z.B. Dienstplan, Intranet, Pforte, Weiterleitung der Rufnummer).

6.2.4.3. Rufbereitschaft

In einem Positionspapier des Evangelischen Konventes der Klinikseelsorge in Baden wird differenziert zwischen einer 24-Stunden-Rufbereitschaft an 365 Tagen und einer Erreichbarkeit nach Möglichkeit.

In der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Klinikseelsorge in der Erzdiözese Freiburg arbeitet seit November 2019 eine Arbeitsgruppe an diesem Thema.

Für die Zukunft kann eine ökumenische Zusammenarbeit in diesem Bereich sehr hilfreich sein. In einigen Kliniken wird die Rufbereitschaft schon ökumenisch wahrgenommen.

6.2.5. Gottesdienste

6.2.5.1. Regelmäßige Gottesdienste

Es gibt eine Vereinbarung über Zeiten und Orte von Gottesdiensten unter Berücksichtigung der jeweiligen Tradition und neuen Entwicklungen vor Ort.

6.2.5.2. Gemeinsame Gottesdienste

In geprägten Zeiten (z.B. Weihnachten, Ostern) oder zu besonderen Anlässen (z.B. Gedenkgottesdienste, Segnungsgottesdienste) werden soweit als möglich Gottesdienste gemeinsam geplant und gefeiert.

6.2.6. Nutzung von Räumen

6.2.6.1. Kapelle, Sakristei

Es gibt eine Übereinkunft über Ausstattung, Gestaltung, Belegung sowie Pflege (z.B. Mesner/Mesnerin, Kirchendiener/Kirchendienerin) der Kapelle, Sakristei.

6.2.6.2. Raum der Stille

Es gibt eine gemeinsame Vereinbarung der Klinikseelsorge mit der Klinikleitung.

6.2.6.3. Gebetsmöglichkeit für Muslime

Falls kein Raum der Stille vorhanden ist, soll es für Muslime eine Möglichkeit zum Gebet des Einzelnen/der Einzelnen in der Kapelle geben. Die Rahmenbedingungen sind mit der Klinikleitung und der Vertretung der Muslime zu vereinbaren.

6.2.6.4. Büro

Wird das Büro gemeinsam benutzt, sind Absprachen getroffen.

6.2.6.5. Sprechzimmer, Besprechungsraum, Gruppenraum der Seelsorge

Bei gemeinsam genutzten Räumen sind Absprachen getroffen.

6.2.6.6. Abschiedsraum, Totenraum

Es gibt gemeinsame Absprachen über Ausstattung, Gestaltung und Organisation mit der Klinikleitung.

6.2.7. Öffentlichkeitsarbeit / Vertretung gegenüber der Klinik und nach außen

6.2.7.1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Außendarstellung der Klinikseelsorge erfolgt gemeinsam. So werden z.B. Flyer, Schaukasten, Aushänge und Homepage gemeinsam gestaltet. Erklärungen gegenüber Presse und anderen Medien sind miteinander abgesprochen.

6.2.7.2. Vertretung gegenüber der Klinik

Anliegen der Klinikseelsorge gegenüber der Klinik, Gremien der Klinik, Pflegedienstleitung u.a. werden miteinander abgesprochen und so weit als möglich gemeinsam vertreten. Die Repräsentation der Klinikseelsorge bei Anlässen, Projekten etc. wird miteinander vereinbart.

Die Klinikseelsorge macht ihre Absprachen zur ökumenischen Zusammenarbeit gegenüber der Klinikleitung transparent.

6.2.7.3. Vertretung nach außen

Möglichkeiten der gemeinsamen Vertretung und Vernetzung im Sozialraum werden angestrebt (z. B. gegenüber der politischen Gemeinde, in ambulanten Strukturen wie SAPV).

6.2.8. Finanzen

Es gibt eine gegenseitige Information über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es gibt Abmachungen darüber, welche Bereiche und Projekte gemeinsam und mit welchen Anteilen finanziert werden.

Es gibt eine Regelung zur Verwendung der gemeinsam erzielten Einnahmen.

6.2.9. Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge

Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche innerhalb von Kliniken werden in der Regel gemeinsam durchgeführt.

Die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Ehrenamtlichen sind geklärt.

Die Klinikseelsorge klärt mit den Kirchengemeinden den Einsatz und die Mitarbeit von gemeindlichen Besuchsdiensten u.a. ab.

6.2.10. Kooperation mit anderen christlichen Kirchen und anderen Religionen

Klinikseelsorge kooperiert mit Kirchen, die der ACK angehören, und ist offen gegenüber anderen Religionen.

6.2.11. Konfliktregelungen

Konflikte sind zunächst vor Ort zu klären z.B. durch gemeinsame Supervision. Wenn Konflikte vor Ort nicht geklärt werden können, ist die jeweilige Dienst- oder Fachaufsicht zu verständigen.

6.2.12. Stellenbesetzung, Dienstantritt

Bei personellen Veränderungen erfolgt eine gegenseitige Information im Vorfeld. In der Einführungsphase bei Dienstantritt erweist sich die ökumenische Zusammenarbeit / Unterstützung als hilfreich (zum Beispiel beim Anbahnen von Kontakten, der Erklärung von Strukturen, der Planung einer Einführungsfeier).

6.3. Ökumenische Kooperationsvereinbarungen

Es ist anzustreben, die Absprachen gemäß den vorliegenden Standards in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten. Die Grundlage dafür bietet die Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften zwischen Arbeitsfeldern in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Erzdiözese Freiburg von 2017.

6.4. Schlusswort

Die vorliegende Vereinbarung hat einen längeren Entstehungsprozess hinter sich. Sie beschreibt Standards, wie sie für eine Ökumenische Zusammenarbeit wünschenswert sind. Wir wissen, dass diese Zusammenarbeit nicht durch das geschriebene Wort verordnet werden kann, sondern im Alltag gelebt werden will.

Dabei geht es uns um eine Haltung gegenseitigen Respekts angesichts der Verschiedenheit derer, die zusammenarbeiten und angesichts der Verschiedenheit der unterschiedlichen Geschichte und Traditionen.

So wollen wir mit dieser Vereinbarung dazu ermutigen, weitere Schritte der Zusammenarbeit zu wagen – zum Wohl der uns anvertrauten Menschen.

7. Zusammenarbeit der Fachreferentinnen und Fachreferenten auf landeskirchlicher und diözesaner Ebene

Angesichts der ökumenischen Erfahrungen und mit Blick auf unseren gemeinsamen Glauben sehen es die Fachreferentinnen und Fachreferenten für die Klinik-, Kur- und Rehasorge als eine zentrale Aufgabe in ihrem täglichen Tun die ökumenische Perspektive im Blick zu behalten, zu fördern und zu fordern. Dieses Ansinnen soll sich wie folgt ausprägen:

- **Im Austausch:**

Die Fachreferentinnen und Fachreferenten für die Klinik-, Kur- und Rehasorge tauschen sich, im Rahmen zu vereinbarenden Strukturen, regelmäßig über aktuelle Prozesse in den Bereichen der Klinik-, Kur- und Rehasorge aus. Sie informieren sich gegenseitig und bieten, unter Rücksicht auf die eigenen Strukturen und Gepflogenheiten, dort Hilfen an, wo diese angefragt werden. Allgemein fördern die Fachreferentinnen und Fachreferenten eine Kultur des Miteinanders und des Respektes auf allen Ebenen des kirchlichen Wirkens im Klinik-, Kur- und Rehabereich. Sie sind darüber hinaus strukturell und inhaltlich in die Landesarbeitsgemeinschaft Krankenhaus-, Kur- und Rehasorge der vier Kirchen in Baden-Württemberg eingebunden.

- **In Förderung und Unterstützung:**

Die Fachreferentinnen und Fachreferenten für die Klinik-, Kur- und Rehasorge fördern und unterstützen das vor Ort in den einzelnen Kliniken wachsende und bestehende ökumenische Miteinander. Sie begleiten und unterstützen die kollegiale Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft für die Klinikseelsorge im Erzbistum Freiburg mit dem Konvent der Krankenhaus-, Kur- und Reha-Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie fördern und entwickeln gemeinsame Projekte, Angebote und Fortbildungen entsprechend den jeweils bestehenden finanziellen, strukturellen und theologischen Gegebenheiten.

- **Im gemeinsamen Weg**

Die Fachreferentinnen und Fachreferenten für die Klinik-, Kur- und Rehasorge sehen ihre gemeinsame Arbeit als einen Dienst an der Botschaft Christi. Sie stellen ihr Wirken in den Kontext der caritativen Botschaft des Evangeliums und begleiten reflektiert und ergebnisoffen, auch im Miteinander anderer christlicher Kirchen und struktureller Partner, das ökumenische Miteinander in der Klinik-, Kur- und Rehasorge.

Abschluss

Mit dieser Vereinbarung geben wir dem zwischen uns gewachsenen Miteinander einen verbindlichen Rahmen und verpflichten uns, dieses Miteinander auch weiterhin zu fördern und zu entwickeln. So suchen wir der Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst gerecht zu werden zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.¹²

**Für die evangelische Landeskirche
in Baden**



Kirchenrätin Anne Heitmann,
Leitung der Abteilung Mission und Ökumene

Für das Erzbistum Freiburg



Weihbischof Dr. Peter Birkhofer,
Bischöfsvikar für Weltkirche, Ökumene
und religiösen Dialog

**Für den Evangelischen Konvent der
Krankenhaus-, Kur- und Reha-Seelsorge
in Baden**



Elke Schott,
Vorsitzende des Vertrauensrates

**Für die Arbeitsgemeinschaft
Katholische Klinikseelsorge
in der Erzdiözese Freiburg**



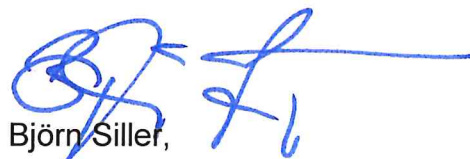
Ulrich Bickhardt,
stellv. Vorsitzende der Leitungsgruppe

**Für die Abteilung Seelsorge im Evang.
Oberkirchenrat der Evangelischen
Landeskirche in Baden**



Sabine Kast-Streib,
Leiterin Abteilung Seelsorge,
Fachaufsicht für Krankenhaus-, Kur-
und Rehasseelsorge

**Für das Fachreferat für Klinik- und
Kurseelsorge im Erzbistum Freiburg**



Björn Siller,
Fachreferent für Klinik- und
Kurseelsorge

¹² Vgl. Grundordnung der ACK-BW